

# Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 : I. Geltungsbereich des neuen Militärstrafrechts

Autor(en): **Hartmann, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **74=94 (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7392>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einerseits, Vorsicht und Planmäßigkeit andererseits äußert, voll zur Geltung.

Wie immer aber eine solche Aufgabe im einzelnen durchgeführt wird, so dürften doch Uebungen dieser Art für die Zukunft einen Hauptgegenstand der Ausbildung für die mittleren Truppenkörper, und ganz besonders für die Bataillone bilden.

---

## Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.

Die Redaktion hat die Genugtuung, ihren Lesern mitteilen zu können, daß der Oberauditor, Herr Oberst *Trüssel*, die Freundlichkeit gehabt hat, durch eine Umfrage bei einer Reihe von Justizoffizieren die Veranstaltung einer *Artikelserie* über unser neues, am 1. Januar 1928 in Kraft getretenes Militärstrafgesetz zu ermöglichen.

Das neue Strafrecht, welches einschneidende Neuerungen bringt, berührt *jeden* Offizier, Unteroffizier und Soldaten; auch der *Nicht-jurist*, vielleicht er ganz besonders, hat allen Anlaß, sich nach Möglichkeit damit vertraut zu machen. Denn auch wer nicht befürchtet, selber einmal mit dem Strafgesetze in Konflikt zu geraten, ist doch niemals davor sicher, sich nicht als Vorgesetzter, Kamerad oder Untergebener plötzlich vor einen Fall gestellt zu sehen, wo ein Mißgriff rascher getan als wieder gutgemacht ist. Insbesondere ist es selbstverständliche Pflicht aller Juristen in der Armee, das neue Gesetz zu studieren, damit sie jederzeit in der Lage sind, richtigen Rat zu erteilen.

Unsere Leser werden daher dem Herrn Oberauditor und namentlich den Bearbeitern der einzelnen Abschnitte des Gesetzes dafür dankbar sein, daß sie diese wertvolle Orientierung der Truppenoffiziere über das neue Recht übernommen haben; die Redaktion hält sich für berechtigt, diesem Danke hier öffentlich Ausdruck zu geben.                      Redaktion.

---

### I. Geltungsbereich des neuen Militärstrafrechtes.

Von Oberstlt. *B. Hartmann*, Großrichter 6. Div., St. Gallen.

Der Mangel eines einheitlichen bürgerlichen Strafrechtes in der Schweiz und die Notwendigkeit, besondere Strafrechtsnormen zum Schutze der Wehrmacht, der Aufrechterhaltung des Gehorsams in der Armee, der Interessen der Landesverteidigung etc. aufzustellen, bilden die Legitimation für die Schaffung eines besonderen Militärstrafrechtes.

Die Grundsätze über die Anwendbarkeit des mit Ende Dezember 1927 dahingefallenen Militärstrafgesetzes, über dessen persönliches und sachliches Geltungsgebiet, waren niedergelegt in den Art. 1—8 der M.St.G.O. vom Jahre 1889. Art. 232 Ziff. 2 der Schlußbestimmung des M.St.G. vom 13. Juni 1927 nimmt sie aus der Prozeßordnung heraus und ersetzt sie durch die einleitenden Artikel 1—9, ergänzt durch die Art. 98, 99, 218 und 220 des neuen Gesetzes.

Das jetzt geltende Militärstrafgesetz läßt die Bestrafung nur für diejenigen Handlungen zu, welche es selbst ausdrücklich mit Strafe bedroht. Damit will es aber kein die Strafbarkeit aufhebendes Privileg für den Täter im Militärrock schaffen, der sich einer Handlung schuldig macht, welche nach dem am Orte der Begangenschaft maßgebenden bürgerlichen Rechte strafbar ist. Bei Eintritt dieser Voraussetzung verfällt der militärische Uebeltäter der bürgerlichen Obrigkeit und ihrem Strafrecht. (Dies trifft z. B. zu für Münzverbrechen, welche im M.St.G. nicht aufgeführt sind.) Der Satz, daß die Machtsphäre eines Gesetzes im allgemeinen an der Landesgrenze aufhört, hat für die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzes nicht bedingungslose Geltung. Eine territoriale Ausdehnung über die rotweißen Grenzpfähle hinaus wird dann eintreten, wenn die Armee oder Teile derselben infolge kriegerischer Verwicklungen im Auslande stehen sollten. Nach schweizerischem M.St.G. sind aber auch Handlungen zu beurteilen, welche im Auslande begangen worden sind, sofern sie Landesverrat, Schwächung der Wehrkraft oder Verletzung dienstlicher Obliegenheiten zum Ziele hatten.

Im Prinzip wollte aber der Gesetzgeber ein Strafrecht nur für die der Armee angehörenden Personen schaffen. Es ist eine allgemeine Forderung, daß ein Sonderrecht auf den Kreis derjenigen beschränkt bleiben soll, die es besonders angeht; es sollte also vermieden werden, daß Nichtmilitärs für Verbrechen oder Vergehen sich nach M.St.G. zu verantworten haben. Diesem Postulat kommt das neue Militärstrafrecht, soweit es im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Disziplin in der Armee, der Integrität der Wehrkraft und der Anforderungen der Landesverteidigung zulässig ist, nach und führt es vor allem im Friedensverhältnis so rein wie möglich durch. Nur dann, wenn infolge veränderter politischer Verhältnisse der Bestand des Staates einer größeren Gefahr ausgesetzt erscheint, oder wenn die geltenden verfassungsmäßigen Einrichtungen bedroht sind und infolgedessen im Interesse der Erhaltung der staatlichen innern und äußern Unabhängigkeit eine Verschiebung der obrigkeitlichen Kompetenzen zu Gunsten militärischer Macht eintreten muß, erweitert sich der Geltungsbereich des M.St.G. im Rahmen dieser Notwendigkeiten. Herr Oberst Hafer, der Schöpfer des neuen M.St.G., hat diesen Ausbau des Geltungsbereiches des Gesetzes nach Maßgabe der jeweiligen politischen Bedürfnisse plastisch mit drei konzentrischen Kreisen verglichen:

a) Der engste Kreis umschließt die Personen, welche für den Bruch der Rechtsordnung schon im *Friedensverhältnis* nach M.St.G. beurteilt werden. Es sind, wie schon bis anhin, alle diejenigen, die sich im Militärdienst befinden, das Personal der eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen in Bezug auf strafbare Handlungen, die die Landesverteidigung betreffen, das eidg. Grenzwachtkorps, die Zivilpersonen, die in irgend einem Dienstverhältnis zur Truppe oder zu An-

gehörigen des Heeres stehen, wie z. B. die allen bekannte Kategorie der Putzer, Zivilköche, Zivilbedienten etc. Mit dem Anziehen der Uniform außerhalb des Dienstes unterstellt sich der die Uniform (befugt oder nicht) tragende ohne weiteres dem M.St.G. Die Dienstpflichtigen haben schon nach altem Recht für die Mißachtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, wozu nicht nur das Befolgen der Aufgebote für Rekrutenschulen, Spezial- und Wiederholungskurse verstanden wurde, sondern ebenso das Befolgen der Aufgebote für Inspektionen, Nachschießkurse, der Unterhalt von Bekleidung und Bewaffnung, dem M.St.G. unterstanden. Gegenüber dem Stellungspflichtigen, der zur Rekrutierung eingerückt ist, ist das neue M.St.G. nur anwendbar für strafbare Handlungen, die er in der Zeit des Aushebungsgeschäftes, bis zur Entlassung durch die Aushebungsbehörde, begangen hat. Ausschreitungen, wie sie etwa nach durchgeführter Rekrutierung am Rekrutierungstage vorkommen, werden in Zukunft nach bürgerlichem Strafrecht durch den bürgerlichen Richter geahndet. Die Regel der Ausschließlichkeit des M.St.G. für die Armeeangehörigen findet da ihre Ausnahme, wo der rechtswidrige Angriff auf die Schwächung der Wehrkraft hinzieht (Eintritt des Dienstpflichtigen in fremden Militärdienst, Werbung, Selbstverstümmelung oder andere Untauglichmachung zur Militärdienstleitung, Gehilfenschaft hiezu, Täuschung der zuständigen Behörden, um sich oder einen andern von der Leistung des Militärdienstes zu befreien), und wo die landesverräterische Verletzung militärischer Geheimnisse in Frage kommt.

b) Der *Aktivdienst*, in welchem sich eine Truppe dann befindet, wenn Sie zum Grenzschutz oder zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (z. B. bei Beginn eines Generalstreikes) aufgeboten ist, vermehrt den Kreis der vom M.St.G. und der Militärgerichtsbarkeit in Beschlag genommenen Personen. Während ein von einem Zivilisten unter normalen Verhältnissen (also nicht Aktivdienst- oder Kriegszeit) erfolgter Angriff gegen eine Wache nur nach bürgerlichem Strafrecht verfolgbar ist, kann im Aktivdienst der nämliche Täter dem militärischen Strafrecht unterstellt werden. Das gleiche ist zu sagen von der Befehlsanmaßung wie z. B. wenn in solcher Zeit politische Führer die Lebensmittelversorgung in die Hand nehmen und nach ihren Intentionen ausüben wollten. Die Verbreitung unwahrer Nachrichten vermag die Unternehmungen der zum Aktivdienst aufgebotenen Truppen zu stören und zu gefährden; sie unterwirft den Täter daher dem Geltungsbereich des M.St.G. Daß militärischer Landesverrat, unter dem man die Störung und Gefährdung militärischer Unternehmungen durch Beschädigung von Verkehrs- oder Nachrichtenmitteln (Bahnanlagen, Telephon, Telegraph) versteht, auch die betreffenden Zivilpersonen unter Militärstrafrecht stellt, versteht sich so gut, wie die Unterstellung derjenigen, welche die Unternehmung von Feindseligkeiten gegen Kriegführende vom neutralen Gebiet der Schweiz aus begünstigen.

In der Aktivdienstzeit wird auch die Einhaltung von Lieferungsverträgen für die Bedürfnisse des Heeres von erhöhter Bedeutung; die Erfüllung der Verträge bedarf strengeren Rechtsschutzes. Er wird gefunden in der Anwendbarkeit des M.St.G. für Vertragsverletzungen, die unter normalen Verhältnissen nur zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen würden.

Die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, die Verleitung zu einer solchen Tat (z. B. durch Aufruf, Zeitungsartikel, Reden von der Kanzel oder in Versammlungen), die Gründung von Vereinigungen, deren Zweck die Untergrabung militärischer Disziplin ist (Soldatenbundartikel), schließen in solchen politisch anormalen Zeiten eine erhöhte Gefährdung für das Heer und die Erhaltung der Disziplin in sich und verlangen infolgedessen die Ahndung nach M.St.G.

Neben Bestechung, ungetreuer Geschäftsführung, Befreiung von Gefangenen, fallen auch Ehrverletzungen gegen die im Dienste stehenden Militärs unter die Satzungen des M.St.G. Es ist wohl selbstverständlich, daß dabei die groben Titulaturen, wie sie im Militärjargon unter Kameraden und Gleichgestellten etwa an der Tagesordnung stehen, auch wenn ihnen unter anderen Umständen Beschimpfungscharakter zukäme, keine strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung nach sich ziehen sollen.

Während der Zeit des Grenzschatzes kommt es dazu, daß fremde Militär- und Zivilpersonen in der Schweiz interniert wurden. Ihre strafbaren Handlungen beurteilen sich nach M.St.G.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist, daß der Staat in der Zeit, wo die Truppen zum Aktivdienst aufgeboten sind, mit absoluter Sicherheit auf die Pflichterfüllung und Dienstbereitschaft des Personals der Militärverwaltungen, militärischen Werkstätten, aller öffentlichen Verkehrsanstalten und der für die Nation lebenswichtigen Einrichtungen und Betriebe, wie Wasserwerke und -versorgungen, Elektrizitäts- und Gaswerke, Spitäler etc., rechnen kann. Zur Befriedigung dieser Bedürfnisse und höhern Staatsinteressen müssen alle hier in Frage kommenden Personen der strengen Strafandrohung des M.St.G. unterstellt werden.

Eine Konzession an die Idee, daß ohne Not keine Zivilpersonen unter Militärstrafrecht gestellt werden sollen, liegt darin, daß auch bei einem Aufgebot zum Aktivdienst der im Vorstehenden gekennzeichnete größere Kreis der dem M.St.G. unterworfenen Personen nicht automatisch gebildet wird, sondern erst in die Erscheinung tritt, wenn ein Bundesratsbeschluß diese Unterstellung ausdrücklich verfügt.

c) Die *Kriegszeit* bringt neue Kategorien von Personen in den Bereich des M.St.G.: Feindliche Parlamentäre und ihre Begleiter können ihre privilegierte Stellung zu strafbaren Handlungen benützen. Kriegsgefangene stehen wie der Schweizer Soldat unter M.St.G. Diesem kommt hier sogar rückwirkende Kraft zu in bezug auf strafbare Handlungen

Kriegsgefangener, die sie im Kriege im In- oder Auslande, aber vor ihrer Gefangennahme, gegenüber unserem Staat oder Heer oder dessen Angehörigen begangen haben. Wer durch Brand, Explosion, Ueberschwemmung etc. dem Heere dienende Sachen zerstört; die Schlachtfeldhyänen; diejenigen, die die Regeln des Völkerrechtes im Kriege verletzen; die Franktireure; sie alle unterstehen dem Militärstrafrecht. Zu ihnen gesellen sich noch die Personen, die dem Heere folgen, diejenigen, die Nachrichtendienst gegen fremde Staaten betreiben, und diejenigen Schweizer, welche ohne Zwang gegen die Eidgenossenschaft die Waffen tragen, und solche Personen, die Gegenstände der Landesverteidigung dem Feinde überliefern, den Feind sonstwie begünstigen, Kriegsanleihen des feindlichen Staates zeichnen, oder bei Begehung solcher Handlungen mitwirken.

Diese weiteste Ausdehnung des Kompetenzbereiches des M.St.G. und der Militärjustiz kann der Bundesrat schon im Falle unmittelbar drohender *Kriegsgefahr* beschließen (z. B. bei der Piquettstellung der Armee wie am 1. August 1914). Die Aufrechterhaltung eines solchen sofort vollziehbaren Bundesratsbeschlusses kann aber von der Bundesversammlung, der er so bald wie möglich vorzulegen ist, verneint werden. In dieser Art Bestätigungszwang liegt die grundsätzliche Anerkennung der Uebermacht der bürgerlichen Gewalt.

Die Beteiligung von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten und solchen gegen die Landesverteidigung zieht die Folge nach sich, daß sie dem Militärstrafgesetz unterstellt werden, wenn diese Vergehen zusammen mit Personen, die an sich nach M.St.G. zu beurteilen sind, begangen werden. Die gemeinsame Begehung von gemeinen Delikten durch Militär- und Zivilpersonen läßt die Letztern aber ihren Anspruch auf Beurteilung nach bürgerlichem Recht durch den bürgerlichen Richter nicht verlustig gehen.

Endlich ist zu sagen, daß das neue Militärstrafrecht auch für Begegangenschaften anwendbar ist, welche sich unter der Herrschaft des alten Rechtes abspielten, aber erst nach dem 1. Januar 1928 zur richterlichen Beurteilung gelangen. Diese Art rückwirkender Kraft des Gesetzes ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß das neue Recht für den Täter das mildere ist. Hier teilt der militärische Gesetzgeber die auch im bürgerlichen Strafrecht herrschende Auffassung, daß beim Wechsel eines Strafgesetzes, für Handlungen, die unter altem Recht begangen wurden, aber erst während der Herrschaft des neuen Rechtes zur Beurteilung gelangen, das dem Täter günstigere Recht zur Anwendung zu kommen hat.

---

### **Nochmals zur Maßstabkarte der neuen Karte.**

Von Hptm. *J. Bolliger*, Kdt.Geb.Tg.Kp. 15, Bern.

Die Einwendungen von Herrn Hptm. — jetzt Major — i. Gst. Zeller auf meine Abhandlung über die Maßstabfrage in dieser Zeitschrift veranlassen mich zu nachfolgender Richtigstellung und Erwiderung.